

**Merkblatt****Feuerbrand***(18.06.20)***Neuregelung Feuerbrand, Kanton SZ**

Seit 1.1.2020 ist der Feuerbrand gemäss Pflanzengesundheitsverordnung als geregelter Nicht-Quarantäneorganismus eingestuft. Das vorliegende Merkblatt definiert die Umsetzung im Kanton Schwyz.

Gebiete mit geringer Prävalenz

Um Hochstammobstgärten und Niederstammanlagen vor Feuerbrand zu schützen, können die Kantone Gebiete mit geringer Prävalenz (GmgP) ausscheiden. In einem GmgP soll das Auftreten von Feuerbrand, und somit der Schaden dadurch, niedrig gehalten werden. In GmgP erteilt der Bund den Besitzerinnen und Besitzern von Feuerbrandwirtpflanzen Pflichten in Bezug auf Feuerbrand, die Oberaufsicht muss der kantonale Pflanzenschutzdienst wahrnehmen. Der Kanton Schwyz hat beschlossen solche GmgP auszuscheiden und die Bevölkerung bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu unterstützen.

**Pflichten:**

1. Mind. 1x. jährlich die Wirtspflanzen auf Feuerbrand kontrollieren
2. Bei Befall Meldung an den kantonalen Pflanzenschutzdienst machen
3. Befallene Pflanzenteile entfernen

**Hilfestellung durch den Kanton:**

1. Die Fachstelle Pflanzenschutz bietet Unterstützung bei der Bestimmung von Feuerbrand
2. Geschulte Feuerbrandkontrolleure kontrollieren wie bis anhin die GmgP

Mit Verfügung vom 18.6.2020 veröffentlichte der Kanton Schwyz die Ausscheidung von Gebieten mit geringer Prävalenz, einsehbar im WebGIS: [map.geo.sz.ch](http://map.geo.sz.ch) → Geokategorie Landwirtschaft → Feuerbrand.

Feuerbrandbekämpfung in Gebieten mit geringer Prävalenz

Wirtspflanzenbesitzerinnen und -besitzer müssen ihre Pflanzen frei von Feuerbrand halten.

- Je früher ein Befall festgestellt wird und je schwächer wachsend die Bäume sind, desto erfolgsversprechender ist ein Rückschnitt/-riss. Rückschnitt bei wenig Befall: mind. 0.6 m bzw. 0.4 m hinter der Befallsstelle im gesunden Holz bei Birne resp. Apfel. Schnittwerkzeug desinfizieren.
- Bei Befall von hochanfalligen Birnensorten, Quitten, Jungbäumen, fortgeschrittenem oder mehrjährigem Befall, Befall am Stamm, Leitästen oder der Unterlage ist ein Rückschnitt/-riss nicht angebracht (schlechte Erfahrungen). Befallenes Material bis zu einer Armdicke soll verbrannt werden (Feuerbewilligung!), dickere Äste und Stämme können zu Brennholz verarbeitet werden.
- Befallenes Zier- und Wildgehölze bodeneben rückschneiden und die Schnittstelle abflammen.
- Arbeiten und Nachkontrollen nur bei trockener Witterung durchführen!

**Entschädigungen:**

Die zu entschädigenden Massnahmen müssen vorgängig von einem Feuerbrandkontrolleur bestätigt worden sein und der Abschluss der Massnahme spätestens bis zum 10. Dezember gemeldet werden.

Private/Betriebe ohne Niederstammanlagen

1. Es werden keine kranken Bäume bezahlt, aber bei freiwilliger Rodung der Aufwand entschädigt. In allen Fällen ist eine vorgängige Bestätigung durch einen kant. Feuerbrandkontrolleur nötig.
2. Rodung durch Bewirtschafter, Aufwandsentschädigung nach Baumgrösse, 100 bis 300.-Fr./Baum, 60.-Fr./Strauch, 12.-Fr./m<sup>2</sup> Cotoneaster
3. Alternativ: Rodung organisiert durch den Kanton, ohne Kostenfolge für die Bewirtschafter.

Betriebe mit (Kernobst-)Niederstammanlagen

1. Es besteht ein Eigeninteresse an der Feuerbrandbekämpfung. Deshalb gilt ein Selbstbehalt von 1000.-Fr. / Betrieb & Kalenderjahr.
2. Entschädigung Einzelpflanzen analog Private
3. Niederstammkulturen: 50 % der Schadensschätzung gemäss Agroscope-Flugschrift.
4. Rückriss im grossen Stil: 50% von einem Stundenlohn von 40.-Fr./h
5. Max. Entschädigung: 20 000.-Fr./Betrieb u J.

## Hintergrundinformationen Feuerbrand (Bakterium *Erwinia amylovora*)



(Bild: Verena Fischer, Agroscope)

### Lebenszyklus

1. Das Bakterium wird v.a. während der Blüte übertragen. Die Blüte und auch Verletzungen sind die Haupteintrittspforte.
2. Infizierte Blütenbüschel welken rasch, die benachbarten Blätter werden vom Stiel her braun/schwarz, junge Triebe welken und zeigen die typisch n-förmige Haltung.
3. Rindenpartien sinken ein, das Bakterium verbreitet sich durch den Saftstrom in der Pflanze. Wenn der Saftstrom verstopft wird, können weitere Blätter auch wegen der Austrocknung von aussen her welken.
4. Aus den eingesunkenen Rindenpartien (Canker) können Schleim Tröpfchen abgesondert werden, das Bakterium wird von da aus wiederum durch die Insekten weiterverbreitet.

### Symptome /Schadbilder



(Foto 1 & 2: Edi Holliger, Agroscope)



(Foto 3: extension.umn.edu)



(Foto 4: tagblatt.ch)

- ① Blätter und Blütenbüschel welche schwarz/braun werden.
- ② n-förmiger Trieb und Schleim Tröpfchen
- ③ Eingesunkene Rindenpartien (Canker)
- ④ Hängengebliebene Blätter im Winter sind verdächtig.

### Wirtspflanzen

Feuerbrand kann z.B. Kernobst, Weissdorn, Feuerdorn, Cotoneaster, Vogelbeeren, Scheinquitte, Mehlbeeren, Speierling und weitere Arten befallen. Steinobst hingegen ist keine Wirtspflanze des Feuerbrandes.

### Handeln

#### Vorbeugen

Entscheiden Sie sich bei Neupflanzungen für robuste Sorten (Agroscope Merkblatt 732). Kontrollieren Sie regelmässig Ihre Feuerbrandwirtspflanzen um Befallsherde frühzeitig zu entfernen und die Ausbreitung zu stoppen.

#### Überwachen

1. Austriebskontrolle: Kontrolle auf kleine schwarze Frucht mumien sowie noch hängende Blätter an befallenen Astpartien.
2. Sommerkontrolle (Ende Juni bei Äpfeln/Anfang August bei Birnen): Kontrolle auf Symptome wie in den Bildern ① & ②.
3. Abschlusskontrolle im Winter (nach Blattfall): Kontrolle auf Canker oder hängengebliebene Blätter wie in den Bildern ③ & ④.

#### Befall melden

In Gebieten mit geringer Prävalenz muss Befall der Fachstelle Pflanzenschutz ([www.sz.ch/feuerbrand](http://www.sz.ch/feuerbrand) oder 055 415 79 26) oder einem Feuerbrandkontrolleur gemeldet werden.

#### Bekämpfen

Befallene Pflanzenteile müssen in Gebieten mit geringer Prävalenz entfernt werden. Beachten Sie hierzu die aufgeführten Tipps.

## Weiterführende Informationen, Kontakt für Feuerbrandmeldungen oder Fragen:

[www.sz.ch/feuerbrand](http://www.sz.ch/feuerbrand) // Kathrin von Arx, 055 415 79 26, [kathrin.vonarx@sz.ch](mailto:kathrin.vonarx@sz.ch)

### Direktkontakt Feuerbrandkontrolleure nach Gebiet:

Gersau: Otmar Dettling, 079 660 76 79

Galgenen/Wangen: Josef Bingisser, 079 465 26 96; Pirmin Weber, 079 378 82 86

übriges Kantonsgebiet: Gabriel Fleischmann, 078 663 05 05; Josef Ronner, 079 510 03 67